OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753065/8/MZ/NIF

Datum:
Linz, 05. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 3. April 2024, GZ: Auf-054-01-1213-2022, betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt I. als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich Spruchpunkt II. wird der Beschwerde stattgegeben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. April 2024, GZ: Auf-054-01-1213-2022, wurde die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens betreffend die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ an den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) amtswegig verfügt und der Erstantrag des Bf vom 7. Juli 2022 auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 7. Juli 2022 durch seinen beabsichtigten Arbeitgeber bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) eingebracht habe. Als Aufenthaltszweck habe der Bf die beabsichtigte Beschäftigung als Fachkraft in einem Mangelberuf (Maurer) bei der Firma C__ in D__ angegeben. Zum Nachweis über die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen habe der Bf seinem Antrag die erforderlichen Unterlagen und Dokumente beigelegt. Der Erstantrag des Bf sei mit sämtlichen vorgelegten Urkunden an die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS zur Prüfung weitergeleitet worden, ob die Voraus-setzungen des AuslBG für die Beschäftigung als Schlüsselkraft in einem Mangelberuf vorliegen würden. Am 22. August 2022 sei vom AMS eine positive Mitteilung gemäß § 20d Abs 1 AuslBG ergangen. Nachdem auch die erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen des 1. Teils des NAG erfüllt gewesen seien, sei über den Antrag des Bf positiv entschieden worden und dem Bf der beantragte Aufenthaltstitel erteilt worden. Seit 1. September 2022 bis laufend sei der Bf bei der Firma C__ in D__ als Arbeiter beschäftigt und bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Versicherung gemeldet. Am 18. Juli 2023 habe die zuständige Geschäftsstelle des AMS per Mail mitgeteilt, dass die Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 12a AuslBG nicht länger vorliegen würden. Ergänzend sei mitgeteilt worden, dass bei einer stichprobenartigen Überprüfung von Sprachzertifikaten durch das J__ bestätigt worden sei, dass es sich bei dem vom Bf eingereichten Sprachzertifikat um eine Fälschung handle. Seitens der belangten Behörde sei der erteilte Aufenthaltstitel mit Bescheid vom 21. August 2023 entzogen worden. Aus Anlass einer dagegen erhobenen Beschwerde des Bf sei dieser Bescheid mit Erkenntnis des erkennenden Gerichts vom 14. November 2023 aufgehoben worden, da nicht mit einem Entziehungsverfahren, sondern mit einer Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen vorzugehen gewesen sei.
Am 5. Dezember 2023 habe vor dem BG Wels eine Hauptverhandlung zu 16 UJ 134/23z wegen § 223 Abs 3 StGB stattgefunden. In dieser Hauptverhandlung habe der Bf angegeben, dass er zum J__ nach F__ gefahren sei, wo er zwei bzw drei Personen getroffen habe und ihm mitgeteilt worden sei, dass das J__ geschlossen sei, er aber woanders Deutsch lernen könne. Die anderen

beiden Personen hätten den Bf zu einem Privathaus mitgenommen, wo auch deutsche Fahnen gewesen seien. Dort hätte der Bf einen Monat lang Kurse besucht und auch die Prüfung absolviert, wofür er EUR 500,00 bezahlt habe. Bei einer Frau mit einer Art Check-Karte bzw Visitenkarte um den Hals habe der Bf die Prüfung absolviert und eine Woche später sei er wieder hingegangen wegen der Resultate und hätte dabei das Zertifikat erhalten. Warum er ein Goethezertifikat erhalten habe, obwohl das J__ geschlossen gewesen sei, könne er nicht sagen, er habe diesen eben vertraut. Nachgefragt habe der Bf hinsichtlich des ausgestellten Goethezertifikates nicht, er habe diesbezüglich auch nicht darüber nachgedacht. Hinsichtlich der Gültigkeit des Zertifikates sei der Bf offenbar reingelegt worden. Den geforderten Betrag habe er in bar bezahlt, Zahlungsbestätigung habe er dafür nicht erhalten. In Österreich habe er ein Deutschzertifikat Niveau A2 beim ÖIF erworben, die Prüfungen seien vergleichbar gewesen mit der Ausnahme, dass es in Österreich auch einen Teil hinsichtlich Integration gegeben habe. Mit Beschluss des BG Wels vom 20. Dezember 2023 sei das diesbezügliche Verfahren nach Zahlung eines Geldbetrages zugunsten des Bundes iHv EUR 3.100,00 gemäß §§ 199, 200 StPO eingestellt worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass Grundvoraussetzung für die Wiederaufnahme des Verfahrens sei, dass das betreffende Verfahren mit Bescheid abgeschlossen worden sei und dieser Bescheid in formelle Rechtskraft erwachsen sei. Das Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ sei durch Aushändigung des Aufenthaltstitels am 29. August 2022 an den Bf abgeschlossen und der Bescheid formell rechtskräftig geworden. Bei Erfüllung des Tatbestandes des § 69 Abs 1 Z 1 AVG liege ein absoluter Wiederaufnahmegrund vor und habe die Behörde das Verfahren jedenfalls wiederaufzunehmen. Es sei dabei nicht gefordert, dass die Straftat von der betroffenen Partei gesetzt wurde, sodass es ohne Bedeutung sei, wer die strafbare Handlung begangen habe. Auch komme es nicht darauf an, ob und welche Rolle die Partei bei der gerichtlich strafbaren Handlung gespielt habe, insbesondere auch nicht, ob sie in „Irreführungsabsicht“ gehandelt habe bzw ob sie von der strafbaren Handlung Kenntnis gehabt habe oder an dieser mitgewirkt habe. Das Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung müsse nicht durch ein gerichtliches Urteil erwiesen oder festgestellt worden sein, diesfalls müsse die wiederaufnehmende Behörde als Vorfrage prüfen und beurteilen, ob es sich um ein gerichtlich strafbares Verhalten handle, durch das der Bescheid herbeigeführt worden sei. Das vom Bf eingereichte Sprachzertifikat weise als ausstellende Stelle das J__ aus. Das AMS habe dieses Sprachzertifikat dem J__ zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis dieser Prüfung habe ergeben, dass es sich bei diesem Sprachzertifikat um eine Fälschung handle. Eine (vermeintlich) ausstellende Institution eines Sprachzertifikates könne eindeutig beurteilen, ob es sich bei einem (vermeintlich) von ihr ausgestellten Sprachzertifikat um ein echtes Zertifikat oder um eine Fälschung handle. Die Einstellung eines Strafverfahrens unter Anwendung der Bestimmungen zur Diversion durch das Gericht bedeute zwar, dass es zu keiner Verurteilung wegen der zur Last gelegten Straftat komme und dass

die Zustimmung des Angeklagten zur Diversion kein Schuldeingeständnis bedeuten würde, ebenso bedeute ein diversionelles Vorgehen aber gerade auch keinen Freispruch. Insbesondere sei nicht bereits durch die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß §§ 190 ff StPO eingestellt worden bzw unter Anwendung der Diversion von der Verfolgung zurückgetreten worden, sondern es sei Anklage erhoben worden, da aus Sicht der Staatsanwaltschaft auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe gelegen sei. Der Bf habe im Rechtsverkehr ein gefälschtes Sprachzertifikat zum Nachweis der Tatsache gebraucht, dass er über die zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen würde. Dass der Bf seinen Angaben zufolge nichts von der Fälschung gewusst habe bzw ob er in Irreführungsabsicht gehandelt habe, spiele keine Rolle. Es sei daher das Verfahren wiederaufzunehmen gewesen.

Hinsichtlich der anschließenden Abweisung des Antrages des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ hielt die belangte Behörde im Wesentlichen fest, dass gemäß § 11 Abs 2 Z 1 NAG einem Fremden ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden dürfe, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreite. Der Aufenthalt eines Fremden widerstreite öffentlichen Interessen dann, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde. Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt eines Fremden den öffentlichen Interessen widerstreite, sei nicht auf die bloße Tatsache der Erstattung von Anzeigen abzustellen, sondern auf Art und Schwere des von den Behörden festzustellenden Fehlverhaltens, welches Anzeigen zu Grunde liege. Es müsse nicht auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung bzw Bestrafung abgestellt werden. Es könne daher auch das Verhalten des Fremden, welches Anzeigen an Behörden oder Gerichte zu Grunde liege, zu der Annahme führen, dass der Aufenthalt eines Fremden die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde. Die Verwendung falscher Urkunden mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels stelle eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, dar.

Der Bf habe seinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ ein gefälschtes Sprachzertifikat beigelegt. Dies zeige von einer Geringschätzung gegenüber der österreichischen Rechtsordnung im Allgemeinen und den Regeln des Fremdenrechts im Besonderen. Der Bf hätte bei lebensnaher Betrachtung jedenfalls erkennen können, dass er tatsächlich kein Sprachzertifikat des J__ erworben habe. Der durchschnittliche Mensch müsse bei dem vom Bf geschilderten Sachverhalt zu der Überzeugung gelangen, dass es sich um kein ordnungsgemäßes Sprachzertifikat des angeführten Sprachinstitut handeln könne. Er habe mit seinem Verhalten zumindest in Kauf genommen, ein gefälschtes Sprachzertifikat zu erwerben und er habe dieses mit dem Ziel verwendet, den beantragten Aufenthaltstitel zu erlangen, was eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen darstelle. Wenn der Bf schon in Bezug auf ein Sprachzertifikat ein solches Fehlverhalten an den Tag

lege, dass sei keine positive Gefährdungsprognose möglich, sodass im wiederaufgenommenen Verfahren der neuerlichen Erteilung des beantragten Aufenthaltstitel § 11 Abs 2 Z 1 NAG entgegenstehe, auch wenn er die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen erfülle und insbesondere mittlerweile auch ein gültiges Deutschzertifikat A2 erworben habe. Zur Beurteilung, ob gemäß § 11 Abs 3 NAG der Aufenthaltstitel zu erteilen sei, obwohl die Voraussetzungen des § 11 Abs 2 Z 1 NAG nicht erfüllt seien, sei auszuführen, dass der Bf sich erst seit ca 1,5 Jahren in Österreich aufhalte. Auch wenn sein Aufenthalt bisher rechtmäßig gewesen sei, er hier einer beruflichen Beschäftigung nachgehe und mittlerweile auch ein gültiges Sprachzertifikat erworben habe, so sei dennoch von einem sehr geringen Grad der Integration bzw von keiner Aufenthaltsverfestigung auszugehen. Zu der vom Bf behaupteten privaten und familiären Integration seien vom Bf keinerlei nähere Angaben gemacht worden. Es überwiege daher jedenfalls das Interesse Österreichs an der Nichterteilung des beantragten Aufenthaltstitels über dem Interesse des Bf an der Erteilung desselben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs 1 Z 1 AVG nicht vorliege. Der Tatbestand des Erschleichens setze voraus, dass der Antragsteller objektiv unrichtige Angaben in Irreführungsabsicht gemacht hat, um einen für ihn positiven Bescheid zu erlangen, wovon hier nicht die Rede sein könne. Der Bf habe einen Deutschkurs gemacht, die Deutschprüfung unter Bedingungen abgelegt, die der Deutsch-Integrationsprüfung A2 (ÖIF), die er dann im Jahr 2023 in Österreich nachgeholt habe, entsprechen würden und er habe auch eine entsprechende Kurs- und Prüfungsgebühr bezahlt. Der Bf sei der festen Überzeugung gewesen, ein korrekt ausgestelltes Deutsch-Zertifikat vorzulegen. Irreführungsabsicht sei zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Es könne aber auch nicht die Rede davon sein, der Bescheid sei durch eine strafbare Handlung iSd § 69 Abs 1 Z 1 AVG zustande gekommen. Der Bf selbst sei strafgerichtlich nicht verurteilt worden. Das gegen ihn geführte Strafverfahren habe mit Diversion geendet und sei eingestellt worden. Eine Diversion sei entgegen den Ausführungen der belangten Behörde gerade nicht mit einer strafgerichtlichen Verurteilung gleichzuhalten und bestehe auch keine Bindungswirkung für die Verwaltungsbehörde und Gerichte. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass Voraussetzung für einen außergerichtlichen Tatausgleich sei, dass der Bf „zumindest eingeschränkt Verantwortung für die Tat übernehme“. Dies sei eine bloß formelle Voraussetzung für die Diversion, bedeute aber kein Geständnis des Bf. Im gegenständlichen Zusammenhang liege auch sonst weder eine Verurteilung noch Anklageerhebung gegen eine andere Person oder Institution wegen des verfahrensgegenständlichen Deutschzertifikates vor, sodass keinesfalls davon ausgegangen werden könne, dass der Bescheid durch eine strafbare Handlung zustande gekommen wäre. Dazu komme, dass der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs 1 Z 1 AVG nach der Rechtsprechung dann ausgeschlossen sei, wenn die Behörde ihr zumutbare und mögliche

Sachverhaltsermittlungen unterlassen habe, die den Sachverhalt vor Bescheiderlassung aufklären hätten können. Dem Bf sei im Zuge der Antragstellung bzw der Vorlage des Deutschzertifikates mitgeteilt worden, dass die Unterlagen von der Behörde (AMS) geprüft werden würden. Diese Überprüfung habe dann auch stattgefunden. Nach zwei Wochen habe er die Information erhalten, dass alles in Ordnung sei und ihm der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werde. Für das AMS sei es leicht und problemlos möglich, vorgelegte Deutschzertifikate auf ihre Korrektheit zu überprüfen. Die Überprüfung des AMS habe keine Beanstandungen ergeben. Dies habe den Bf in dem Glauben bestärkt, dass alles in Ordnung sei und er habe guten Glaubens den Aufenthaltstitel entgegengenommen.
Er habe im Jahr 2023 problemlos und ohne Kursvorbereitung beim ÖIF die Integrationsprüfung deutsch A2 abgelegt. Er erfülle jedenfalls seither sämtliche Voraussetzungen für den verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel. Diese Tatsache bestätige auch, dass er vor Erlangung des inkriminierten Deutschzertifikates tatsächlich ausreichend Deutsch gelernt habe, um eine Deutschprüfung auf A2-Niveau zu bestehen. Dies sei aber auch ein Beweis dafür, dass er sich dieses Prüfungszeugnis nicht einfach gegen Geldzahlung verschafft habe, sondern tatsächlich einen Kurs absolviert und eine Prüfung abgelegt habe.
Der Bf verweise darauf, dass Bescheide auf der Basis der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu ergehen hätten. Im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids habe der Bf jedenfalls die Voraussetzungen für den verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel erfüllt. Damit bestehe aber auch nach dem Zweck des § 69 AVG, rechtswidrige Bescheide zu beseitigen, keine Notwendigkeit für eine Wiederaufnahme des Verfahrens.
Der Bf sei in der Firma seines Arbeitgebers sehr gut eingelebt, man sei dort mit ihm sehr zufrieden. Vorarbeiter, Poliere und Vizepoliere würden nach ihm fragen und würden froh sein, wenn er ihren Bautrupps angehöre. Der Bf leite 4-5 Mitarbeiter auf den jeweiligen Baustellen. Er sei auch privat und familiär gut integriert. In Österreich würde der Bruder des Bf und seine Schwester, jeweils mit ihren Familien, leben. Der Bf habe auch zahlreiche Freunde und Bekannte. Aufgrund seiner intensiven beruflichen Belastung bleibe ihm aber auch keine Zeit für Vereinstätigkeiten.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Mai 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerde-vorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist nordmazedonischer Staatsangehöriger.

Da der Bf beabsichtigte, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in Österreich zu stellen und hierfür der Nachweis von Deutsch-Kenntnissen auf A2-Niveau gesetzlich vorgesehen ist, begab sich der Bf in F__ zum J__, um nach Absolvierung eines Deutschkurses das Sprachzertifikat A2 zu erwerben. Vor Ort musste der Bf feststellen, dass das J__ geschlossen ist. Einige Personen, die sich vor dem J__ befanden, wiesen den Bf darauf hin, dass er auch bei ihnen ein entsprechendes Zertifikat erwerben könne. Der Bf absolvierte in weiterer Folge einen Monat lang mit drei weiteren Personen den angebotenen Deutschkurs, der mit einer Prüfung endete. Der Kursbeitrag für den Deutschkurs betrug EUR 500,00. Einige Tage nach der Prüfung erhielt der Bf ein Deutschzertifikat, welches vom J__ ausgestellt war. Der Bf hatte keine Zweifel daran, dass es sich bei dem Deutschzertifikat des J__ um ein echtes Zertifikat handelt.

Am 7. Juli 2022 stellte der Bf einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ bei der belangten Behörde. Er berief sich dabei auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fachkraft in einem Mangelberuf (Maurer) bei der Firma C__ in D__. Zum Nachweis über die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen legte der Bf seinem Antrag die erforderlichen Unterlagen und Dokumente – darunter das erworbene Sprachzertifikat – bei.

Die belangte Behörde leitete die vom Bf vorgelegten Unterlagen an die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS zur Prüfung weiter. Am 22. August 2022 wurde der Bf von der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung als Fachkraft in einem Mangelberuf im Falle des Bf erfüllt sind, woraufhin dem Bf der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ mit Gültigkeitsdauer von 1. September 2022 bis 1. September 2024 erteilt wurde.

Am 2. August 2023 teilte die zuständige Geschäftsstelle des AMS der belangten Behörde mit, dass im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung von Sprachzertifikaten durch das J__ bestätigt wurde, dass es sich bei dem vom Bf vorgelegten Sprachzertifikat um eine Fälschung handelt. Nachdem dem Bf die Bedenken über die Echtheit seines vorgelegten Sprachzertifikates mitgeteilt wurden, absolvierte er in Österreich ohne Kursvorbereitung die Integrations-prüfung A2 beim ÖIF.

Mit Bescheid vom 21. August 2023 wurde dem Bf der erteilte Aufenthaltstitel entzogen. Aus Anlass der dagegen erhobenen Beschwerde des Bf wurde der Bescheid vom 21. August 2023 vom erkennenden Gericht mit Erkenntnis vom 14. November 2023 aufgehoben.

Am 5. Dezember 2023 fand vor dem Bezirksgericht Wels eine Hauptverhandlung zu 16 U 134/23z wegen § 223 Abs 2 StGB (Urkundenfälschung). Mit Beschluss des BG Wels vom 20. Dezember 2023 wurde das Verfahren nach Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten des Bundes iHv EUR 3.100,00 gemäß §§ 199, 200 StPO eingestellt.

Seit 1. September 2022 ist der Bf bei der Firma C__ in D__ beschäftigt und hat eine Führungsposition inne. Er bewohnt eine Wohnung in E__, I-Strasse. Der Bf ist ledig und hat keine Kinder.

Sowohl der Bruder und die Schwester des Bf als auch seine Tante und viele Cousins und Cousinen leben ebenfalls in E__ in seiner unmittelbaren Nachbarschaft. Der Bf ist mit vielen österreichischen Staatsbürgern befreundet und pflegt ein sehr gutes Verhältnis zu der umliegenden Nachbarschaft.

Ein Engagement in Form einer Vereinsmitgliedschaft ist dem Bf aufgrund seiner beruflichen Belastung nicht möglich.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie den Ausführungen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I 88/2023, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

[…]“

III.2. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder

2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

[...]

Niederlassung von Drittstaatsangehörigen
Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“

§ 41. (1) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und

1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,

[…]

vorliegt.

(5) Der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen. Weist der Arbeitsvertrag im Falle des Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 3a eine kürzere Dauer auf, ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrags hinausgehenden Zeitraum, längstens jedoch für zwei Jahre auszustellen.

[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs 1 AVG setzt zunächst voraus, dass es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, welches durch Bescheid abgeschlossen wurde (vgl VwGH 22. Jänner 1991, 90/08/0223; 31. Jänner 1996, 96/03/0001). Der verfahrensbeendende Bescheid muss bereits rechtsgültig erlassen, dh entweder mündlich verkündet oder schriftlich (in konventioneller oder elektronischer Form) zugestellt oder ausgefolgt worden sein und damit rechtliche Existenz erlangt haben (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 3 [Stand 1. Jänner 2020, rdb.at]).

Darüber hinaus muss der Bescheid, mit dem das Verfahren abgeschlossen wurde, dessen Wiederaufnahme begehrt oder verfügt wird, gegenüber allen Parteien in formelle Rechtskraft erwachsen sein (VwGH 16. Oktober 1981, 0821/80; 21. Februar 1995, 94/20/0015; 17. Dezember 2004, 2001/03/0198; 28. Februar 2008, 2007/06/0276; vgl auch VfSlg 4998/1965). Es darf – wie es in § 69 Abs 1 erster Satz AVG heißt – „ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig“ sein (vgl VwGH 1. Juli 1992, 88/13/0068; 16. Februar 1994, 90/13/0011).

IV.1.1. Im konkreten Fall steht völlig unstrittig fest, dass das Verfahren des Bf betreffend die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ mit Aushändigung des beantragten Aufenthaltstitels am 29. August 2022 abgeschlossen wurde und der Bescheid in weiterer Folge formell rechtskräftig wurde.

IV.1.2. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann die Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn ein Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist.

Das Gesetz verlangt nur, dass der Bescheid durch die strafbare Handlung herbeigeführt worden ist. Ob die strafbare Handlung eine Verfahrenspartei, ein Zeuge, ein Sachverständiger oder die betroffene Partei selbst gesetzt hat, ist für die Wiederaufnahme des Verfahrens ohne Bedeutung (vgl VwGH 18. Oktober 2012, 2009/22/0084; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 9). Auch setzt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs 1 Z 1 AVG nicht voraus, dass die Person, zu deren Gunsten sich die eine Wiederaufnahme rechtfertigende gerichtlich strafbare Handlung (zB Urkundenfälschung) ausgewirkt hat, diese Tat gesetzt, veranlasst oder (zumindest) Kenntnis davon gehabt hat (VwGH 18. Februar 2002, 99/10/0238; 30. August 2005, 2003/01/0416; vgl auch VwSlg 267 F/1950; VwGH 11. Juli 2003, 2001/06/0011). Es kommt nach Ansicht des VwGH sohin nicht darauf an, ob und gegebenenfalls welche Rolle die begünstigte Partei bei der gerichtlich strafbaren Handlung gespielt hat (VwGH 18. Februar 2002, 99/10/0238), insbesondere auch nicht, ob sie in „Irreführungsabsicht“ gehandelt hat und der Bescheid „erschlichen“ wurde (VwGH 30. August 2005, 2003/01/0416).

Weiters muss das Vorliegen der gerichtlich strafbaren Handlung nicht durch ein gerichtliches Urteil erwiesen und festgestellt worden sein (VwGH 8. Mai 1998, 97/19/0132; 18. Februar 2002, 99/10/0238; VfSlg 4998/1965). Die Begehung der Straftat muss von der das Verfahren wiederaufnehmenden Behörde aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen als erwiesen angenommen werden, ein bloßer Verdacht, dass eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, reicht nicht aus (VwGH 24. März 1988, 87/08/0298; 19. April 1994, 93/11/0271; 22. März 2011, 2008/21/0428).

IV.1.3. Der Bf bestreitet im Rahmen des Verfahrens nicht (mehr) und steht auf Basis des durchgeführten Beweisverfahrens auch unzweifelhaft fest, dass es sich bei dem vom Bf vorgelegten Deutschzertifikat um eine Fälschung handelt. Der Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ erteilt wurde, ist demnach durch Fälschung einer Urkunde – eine strafbare Handlung im Sinne der §§ 223, 224 StGB – herbeigeführt worden. Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs 1 Z 1 AVG setzt nach der bereits dargelegten Judikatur des VwGH nicht voraus, dass die Person, zu deren Gunsten sich die gefälschte Urkunde ausgewirkt hat, diese Fälschung veranlasst oder hievon tatsächlich Kenntnis gehabt hat. Mit seinem Vorbringen, er habe von der Fälschung keine Kenntnis gehabt und nicht in "Irreführungsabsicht" gehandelt, verkennt der Bf, dass der erste Tatbestand der Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 Z 1 AVG auch erfüllt ist, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde oder

eine gerichtlich strafbare Handlung "herbeigeführt wurde". Darauf, ob der Beschwerdeführer in "Irreführungsabsicht" gehandelt hat und der Bescheid "erschlichen" wurde, kommt es nicht an. Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, dass der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs 1 Z 1 AVG ausgeschlossen sei, wenn die Behörde ihre zumutbaren und möglichen Sachverhaltsermittlungen unterlassen habe, die den Sachverhalt vor Bescheiderlassung aufklären hätten könne, ist festzuhalten, dass die vom Bf diesbezüglich zitierte Judikatur des VwGH lediglich auf den Wiederaufnahmegrund des "Erschleichens" abstellt und nicht in jenen Fällen zur Anwendung gelangt, in denen ein Bescheid durch Fälschung einer Urkunde oder eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt wurde.

Zusammengefasst basiert der Bescheid der belangten Behörde betreffend die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ auf der durch die gefälschte Urkunde herbeigeführten objektiv unrichtigen Entscheidungsgrundlage, der Bf habe eine Deutschprüfung des J__ auf A2-Niveau abgelegt. Das Verfahren war daher gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG wiederaufzunehmen.

Die Beschwerde des Bf war sohin hinsichtlich Spruchpunkt I. des verfahrensgegenständlichen Bescheids als unbegründet abzuweisen.

IV.2. Die belangte Behörde versagte die Erteilung des Aufenthaltstitels nach Wiederaufnahme des Verfahrens, da der Aufenthalt des Bf in Österreich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm § 11 Abs 4 Z 1 NAG darstellen würde, zumal der Bf im Zuge seiner Antragstellung zum Nachweis seiner Deutschkenntnisse ein gefälschtes Deutschzertifikat bei der belangten Behörde vorlegt hatte.

IV.2.1. Bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde“ in § 11 Abs 4 Z 1 NAG ist eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten. Die Behörde bzw das Verwaltungsgericht ist dabei berechtigt, alle den Fremden betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen, und verpflichtet, diese einer auf ihn bezogenen Bewertung zu unterziehen.

Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn des § 11 Abs 2 Z 1 in Verbindung mit Abs 4 Z 1 NAG ist (insbesondere) dann anzunehmen, wenn ein Antragsteller gefälschte Urkunden mit dem Ziel vorlegt, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Der Fremde muss dabei selbst ein Verhalten setzen, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG rechtfertigt. Bei der Beurteilung im Sinn des § 11 Abs 2 Z 1 in Verbindung mit Abs 4 Z 1 NAG muss nicht auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung abgestellt werden. Es kann ebenso ein – Anzeigen an Behörden oder Gerichte zu Grunde liegendes – Verhalten wie auch ein sonstiges Fehlverhalten zu einer Gefährdungsannahme führen. Bei der Würdigung, ob eine solche Annahme gerechtfertigt ist, ist auf die

Art und Schwere des zu Grunde liegenden Fehlverhaltens abzustellen, das von der Behörde (vom Verwaltungsgericht) festzustellen ist (vgl zu allem VwGH 3. September 2021, Ra 2018/22/0231, sowie VwGH 27. Juni 2022, Ra 2022/22/0076).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits hervorgehoben, dass einem geordneten Zuwanderungswesen eine hohe Bedeutung zukommt und dabei die Verwendung falscher Urkunden durch einen Antragsteller mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, darstellt (vgl VwGH 23. Februar 2012, 2009/22/0138).

Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn des § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 kann sohin durch eine Vorlage gefälschter Urkunden mit dem Ziel, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen, bewirkt werden. Allerdings muss in einem solchen Fall trotzdem ein Fehlverhalten des Fremden festgestellt werden (VwGH 19. Februar 2014, 2011/22/0009; 22. September 2009, 2009/22/0140). Wenn daher dem Fremden die Fälschung der Unterlagen nicht bekannt war, kann aus seinem Verhalten keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abgeleitet werden (VwGH 14. Dezember 2010, 2008/22/0911).

IV.2.2. Fest steht, dass dem "geordneten Zuwanderungswesen" in Österreich eine hohe Bedeutung zukommt und die Verwendung gefälschter Urkunden durch den Bf zur Erlangung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen darstellt. Zumal im konkreten Fall jedoch eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten ist und alle den Bf betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen bzw zu bewerten sind, kommt das erkennende Gericht zu dem Schluss, dass eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch den Bf insgesamt nicht erkannt werden kann.

Der Bf geht seit seiner Einreise nach Österreich einer Beschäftigung nach und ist bereits sehr gut integriert. Der Großteil der Familie des Bf lebt bereits in Österreich und der Bf verfügt über einen breiten Freundeskreis und gute Kontakte zur umliegenden Nachbarschaft. Überdies war der Bf nach Mitteilung der Behörde über die Fälschung des Deutschzertifikates umgehend in der Lage, ohne Kursvorbereitung die Integrationsprüfung A2 beim ÖIF zu absolvieren.

Im Hinblick auf den Hintergrund des gefälschten Deutschzertifikates zeigte sich der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung reumütig und reflektiert und schilderte glaubwürdig, dass er grundsätzlich nie die Intention hatte, ein gefälschtes Deutschzertifikat vorzulegen. Dem Bf ist diesbezüglich zweifelsfrei vorzuwerfen, dass er die Umstände während der Absolvierung des Deutschkurses in F__ und die daran anknüpfende Ausstellung eines

Deutschzertifikates mit Siegel des ursprünglich geschlossenen J__ nicht näher hinterfragte, in einer Gesamtschau und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Bf in Österreich rechtfertigt dies jedoch aus Sicht des erkennenden Gerichts im konkreten Einzelfall noch keine Gefährdungsannahme iSd § 11 Abs 4 Z 1 NAG. Dies insbesondere auch, weil der Bf tatsächlich über einen Monat lang einen Deutschkurs mit anschließender Prüfung für EUR 500,00 absolvierte und sohin nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Bf durch die Vorlage eines gefälschten Deutschzertifikates bei der belangten Behörde einzig und allein beabsichtigte, Zeit, Geld und Mühe zu sparen. Davon abgesehen, vermittelte der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubwürdig den Eindruck, als wäre er aufgrund der nunmehrigen Erfahrung im Zusammenhang mit dem gefälschte Deutschzertifikat mehr denn je bemüht, die in Österreich geltenden Regelungen und Vorgaben einzuhalten, um seinen Aufenthalt in Österreich langfristig sichern zu können.

IV.3. Der Aufenthalt des Bf in Österreich stellt sohin keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm § 11 Abs 4 Z 1 NAG dar. Zumal der Bf auch die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung des verfahrens-gegenständlichen Aufenthaltstitel erfüllt, war der Beschwerde des Bf hinsichtlich Spruchpunkt II. des verfahrensgegenständlichen Bescheides stattzugeben und der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen.

Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Darüber hinaus gründet die vorliegende Entscheidung auf der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie den allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 Abs 1 und Abs 2 NAG. Auf die oben dargestellte Judikatur wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer